

Sitzung vom 3. Juli 1991

2458. Interpellation

Kantonsrat Toni Bortoluzzi, Affoltern a.A., hat am 13. Mai 1991 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Im Zusammenhang mit den Regierungswahlen vom 7. April 1991 hat der "Kirchenbote" einmal mehr Partei genommen in einer sehr politischen Angelegenheit und in einer Art, die einer klaren Wahlempfehlung zugunsten eines einzelnen Kandidaten gleichkam. Die Publikation eines Artikels des SP-Regierungsratskandidaten samt Foto sowie der dazu verfasste Text vom Chefredaktor des "Kirchenboten" zehn Tage vor der Wahl (im "Kirchenboten" Nr. 7/1991) haben in weiten Kreisen Entrüstung hervorgerufen.

Aufgrund dieses Sachverhalts bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet die Regierung die Veröffentlichung des fraglichen Artikels ebenfalls als unzulässig?
2. Ist es richtig, dass im Falle des "Kirchenboten" Nr. 7/1991 zum erstenmal ein Werbeaushang für den "Kirchenboten" in den Fahrzeugen der VBZ erfolgt ist? Wenn ja, wer hat diesen Aushang bezahlt?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass auf gesetzlicher Stufe Vorkehrungen zur Verhinderung von Wahlpropaganda mit öffentlichen Geldern zu treffen sind?
4. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass der "Kirchenbote" künftig nicht mehr mit Steuergeldern finanziert werden soll?

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Toni Bortoluzzi, Affoltern a.A., wird wie folgt beantwortet:

Die rechtliche Beurteilung des durch die Interpellation angesprochenen Sachverhalts wird durch das Bundesgericht, welches sich mit einer Wahlbeschwerde zum gleichen Thema zu befassen hat, erfolgen.

Es trifft nicht zu, dass für den "Kirchenboten" 7/1991 erstmals durch einen Werbeaushang in den Fahrzeugen der VBZ geworben worden sei. Die Werbekampagne in den VBZ beruht vielmehr auf einem längerfristigen Konzept, welches generell die Werbung in den öffentlichen Verkehrsmitteln vorsieht. Erstmals erfolgte ein Aushang vor rund zwei Jahren. Die Aktion ist zeitlich nicht befristet. Die Kosten dafür werden als Werbe-/Verwaltungsaufwand des Herausgebers verrechnet.

Die anerkannte Praxis des Bundesgerichts bezüglich der Garantie der verfassungsmässigen Meinungsfreiheit verbietet praktisch jegliche behördliche Wahlpropaganda auf allen Stufen. Eine zusätzliche Regelung auf kantonaler Ebene ist daher unnötig.

Im Gegensatz zur Annahme des Interpellanten, der "Kirchenbote" sei das Amtsblatt der Landeskirche, muss darauf hingewiesen werden, dass Eigentümer und Herausgeber des "Kirchenboten" der privatrechtlich organisierte Pfarrverein und nicht die Landeskirche ist.

Die Finanzierung des "Kirchenboten" erfolgt durch Abonnementsgebühren und Spenden. In der Regel bezahlen die Kirchgemeinden die Abonnemente für ihre Mitglieder dem Herausgeber pauschal und beziehen ihrerseits die Gebühren von den einzelnen Mitgliedern. Es gibt auch Kirchgemeinden, die auf einen Bezug der Abonnementsgebühren von ihren

Mitgliedern verzichten, d.h. die Abonnementskosten zu Lasten der allgemeinen Rechnung der Kirchgemeinde übernehmen.

In der Verwendung ihrer Mittel, wozu massgeblich die Kirchensteuern zählen, sind die einzelnen Kirchgemeinden jedoch im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts autonom, d. h., weder der Kirchenrat noch der Regierungsrat sind berechtigt, den Kirchgemeinden in dieser Hinsicht Weisungen zu erteilen oder Vorschriften zu erlassen. Es wäre allenfalls Sache der einzelnen Kirchgemeinden bzw. ihrer Mitglieder, bei der Genehmigung der Rechnungen bzw. der Voranschläge auf die Verwendung der finanziellen Mittel Einfluss zu nehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern

Zürich, den 3. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi